

DER TÄGLICHE MINDESTLOHN FÜR FALLWEISE BESCHÄFTIGTE (DERZEIT €27,47) ENTFÄLLT.

Das bedeutet, dass **alle ArbeitnehmerInnen auch fallweise täglich fallweise unter der SV-Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt werden können**. Bislang war dies nur für die im Punkt 6 lit. C des KV ausdrücklich genannten ArbeitnehmerInnen möglich (BedienerInnen, AbwäscherInnen, WäscherInnen, BüglerInnen und NäherInnen).

Als fallweise Beschäftigte im Sinne des § 417 b ASVG gelten:

Personen, die

- in unregelmäßiger Folge
- tageweise
- beim selben Dienstgeber

beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung

- für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist

Vorteile der tageweisen geringfügigen Beschäftigung:

- Der Dienstgeber hat anstelle der Dienstgeberabgabe nur den Unfallversicherungsbeitrag in Höhe von 1,4% der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten, sofern die monatliche Lohnsumme aller geringfügig Beschäftigten im Betrieb das 1,5-fache der Geringfügigkeitsgrenze (für 2009: €357,74 * 1,5 = 536,61) nicht übersteigt.
- Erleichterung bei der SV-Meldung:
Bei fallweise Beschäftigten ist nicht jeder einzelne Tag gesondert zu melden. Die einzelnen Tage der beabsichtigten fallweisen Beschäftigung können zusammengefasst für einen Zeitraum von maximal 6 aufeinanderfolgende Tage gemeinsam gemeldet werden (Sammelmeldung). Zusätzliche Beschäftigungstage können auch nachgemeldet werden. Eine Vollmeldung ist innerhalb von sieben Tagen nach Ende des Kalendermonats, in dem die Tätigkeit verrichtet wurde, zu erstatten.

Entlohnung:

Zu beachten ist, dass sich der kollektivvertragliche Mindestlohn für die entsprechende Beschäftigungsgruppe bei fallweiser täglicher Beschäftigung auf 120% erhöht.

Beispiel:

Mindestlohn:

KV-Monatslohn € 1164 / 173 = Stundenlohn € **6,37**

Bei fallweiser täglicher Beschäftigung:

KV-Monatslohn € 1164 / 173 * 1,2 = Stundenlohn € **8,07**

Dieser erhöhte Mindestlohn gilt nun für **alle fallweise Beschäftigten**, auch für die früher in Punkt 6 lit. C genannten (BedienerInnen, AbwäscherInnen, WäscherInnen, BüglerInnen und NäherInnen).